

# Textliche Festsetzungen

## I RECHTSGRUNDLAGEN

Erstellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) m.W.v. 10.05.2005 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions-erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

## II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebieten GE 1.1 und GE 1.2 sind Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.2 In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiet festgesetzten Baugebieten GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.3 Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebiete GE 1.1 und GE 1.2 ist die Errichtung der folgenden Betriebe und Anlagearten der Abstandsliste\* des Abstandserlasses NRW 98 (MBl. NW. 1998 S. 744; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. April 1998) nicht zulässig:
- für GE 1.1: Abstandsklassen I-V, lfd. Nr. 1-153
  - für GE 1.2: Abstandsklassen I-IV, lfd. Nr. 1-78
- 1.4 Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Industriegebiet festgesetzten Baugebiete GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 ist die Errichtung der folgenden Betriebe und Anlagearten der Abstandsliste\* des Abstandserlasses NRW 98 (MBl. NW. 1998 S. 744; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. April 1998) nicht zulässig:
- für GI 2.1: Abstandsklassen I-IV, lfd. Nr. 1-78
  - für GI 2.2: Abstandsklassen I-III, lfd. Nr. 1-36
  - für GI 2.3: Abstandsklassen I-II, lfd. Nr. 1-21
  - für GI 3.1: Abstandsklassen I-II, lfd. Nr. 1-21
  - für GI 3.2: Abstandsklassen I, lfd. Nr. 1-5
  - für GI 3.3: Abstandsklassen I, lfd. Nr. 1-5
  - für GI 3.4: Abstandsklassen I-III, lfd. Nr. 1-36
  - für GI 3.5: Abstandsklassen I-IV, lfd. Nr. 1-78
  - für GI 4.1: Abstandsklassen I-II, lfd. Nr. 1-21
  - für GI 4.2: Abstandsklassen I-III, lfd. Nr. 1-36

1.5 In den Baugebieten GE 1.1, GE 1.2, GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 sind Betriebe und Anlagen der höheren Abstandsklassen\*ausnahmsweise zulässig, wenn im Immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass der vorhandene Abstand ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden.

1.6 In den Baugebieten GE 1.1, GE 1.2, GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 sind folgende Betriebe und Anlagearten der Abstandsliste\*nicht zulässig:

- Anlagen zur Sprengverformung
- Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen
- Pelztierfarmen
- Anlage Nr. 18 der Abstandsklasse II
- Anlagen Nr. 25 und 33 der Abstandsklasse III
- Anlagen Nr. 61, 64, 72, 74, 75 und 76 der Abstandsklasse IV
- Anlagen Nr. 82, 113, 128, 137, 138, 141 und 142 der Abstandsklasse V
- Anlage Nr. 162 der Abstandsklasse VI

## 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

2.1 Die Rodung der Feldgehölze und Beseitigung der Gewässer ist nur zwischen dem 01.10. und 14.03. zulässig.

2.2 Vor Beseitigung der Kleingewässer und Feuchtbiotope ist zwischen dem 15.02. und 15.05. eine Umsiedelung adulter Amphibien, der Larven und des Laichs in ein geeignetes Ersatzlaichgewässer vorzunehmen. Die Kleingewässer sind durch eine amphibiensichere Einfriedung gegen Wiederbesiedelung bis zu ihrer Beseitigung zu sichern.

2.3 Auf der Maßnahmefläche MF 1 sind pro lfd. 10 m Pflanzstreifen 10 Sträucher der Pflanzliste 1 und 5 Heister der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzgebote gelten nicht für die freizuhaltenen Sichtflächen an Kreuzungen und Einmündungen sowie für Wege, Zufahrten, Ver- und Entsorgungstrassen.

2.4 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind entlang der Straße beidseitig Grünstreifen mit straßenbegleitenden Baumreihen vorzusehen. Insgesamt sind 415 Stadt-Linden (*Tilia cordata* 'Greenspire') als Hochstamm mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Für jeden Baum sind unversiegelte Baumscheiben von mind. 12,5 m<sup>2</sup> Fläche vorzusehen. Die Pflanzgebote gelten nicht für die freizuhaltenen Sichtflächen an Kreuzungen und Einmündungen sowie für Wege, Zufahrten, Ver- und Entsorgungstrassen.

2.5 Auf der Maßnahmefläche MF 2 ist ein gestufter, naturnaher Waldrand anzupflanzen, der fließend in eine Staudenflur übergeht. 30 % der Fläche sind als Staudensaum offen zu halten, auf 70 % sind Gehölze zu pflanzen. Die Gehölzfläche ist in eine Großstrauch- (50 %) und eine Strauchzone (50 %) zu differenzieren. Es sind Gehölze der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen 1,5 x 1,5 m. Der Übergang zwischen Gehölzfläche und Staudensaum ist ungleichmäßig auslaufend zu gestalten. Im Waldsaumbereich sind je 10 Lesestein- und Totholzhaufen anzulegen.

## Pflanzliste 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<b>BAUME</b>		
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	B
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	B
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	B
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	A
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	B
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	A

## GROSSSTRAUCHER/KLEINBAUME

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	A
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	A
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	B
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	A
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	A
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	A
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	A
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	A

## STRAUCHER

<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	A
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflliger Weißdorn	A
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	A
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	A
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	A
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	A
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide	A
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	A
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	A
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	A

Pflanzqualität: A = 50 - 80 cm Höhe, B = 60 - 100 cm Höhe

## Pflanzliste 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<b>BAUME</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Pflanzqualität: Heister, 150 - 175 cm Höhe

## ■ ABSTANDSLISTE ZUM ABSTANDSERLASS 1998 - ANHANG 1

### Abstandsklasse I Abstand 1.500 m

lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler.
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roh Eisen.
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen.
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.

### Abstandsklasse II Abstand 1.000 m

6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien.
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen.
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nicht Eisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten).
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46).
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien.
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen.
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten.
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen.
16	4.1h (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten.
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken.
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr.
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien.

### Abstandsklasse III Abstand 700 m

- |    |           |   |
|----|-----------|---|
| 22 | 1.1 (1)   | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt.  |
| 23 | 1.12 (1)  | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser.  |
| 24 | 2.3 (1)   | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen   |
| 25 | 2.4 (2)   | Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte.   |
| 26 | 3.3 (1)   | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)   |
| 27 | 3.4 (1+2) | Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schweißbäder<br>(s. auch lfd. Nrn. 92 und 156) |
| 28 | 4.1a (1)  | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen.  |
| 29 | 4.1d (1)  | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen.   |
| 30 | 4.1e (1)  | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln.   |
| 31 | 4.11 (1)  | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen.  |
| 32 | 4.6 (1)   | Anlagen zur Herstellung von Ruß.  |
| 33 | 7.15 (1)  | Kottrocknungsanlagen  |
| 34 | 8.8 (1)   | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders Überwachungsbedürftigen oder Überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.  |
| 35 | -         | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke).  |
| 36 | -         | Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren.   |

#### Abstandsklasse IV Abstand 500 m

- |    |                    |   |
|----|--------------------|---|
| 37 | 1.1 (1)            | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt.  |
| 38 | 1.7 (1)            | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde.  |
| 39 | 1.8 (2)            | Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen.   |
| 40 | 1.9 (2)            | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde.   |
| 41 | 1.10 (1)           | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle.  |
| 42 | 2.8 (1)            | Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind.   |
| 43 | 2.11 (1)           | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe.   |
| 44 | 2.13 (2)           | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden.  |
| 45 | 2.15 (1)           | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde.   |
| 46 | 3.3 (1)<br>3.7 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26).  |
| 47 | 3.6 (1+2)          | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter.   |
| 48 | 3.11 (1+2)         | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke.  |
| 49 | 3.14 (1+2)         | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr.   |
| 50 | 3.16 (1)           | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl.   |
| 51 | 4.1g (1)           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether.  |
| 52 | 4.1h (1)           | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen.   |
| 53 | 4.1k (1)           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen.  |
| 54 | 4.1m (1)           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk.  |
| 55 | 4.5 (1)            | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle.  |
| 56 | 4.7 (1)            | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile.  |
| 57 | 4.8 (1)            | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde.  |
| 58 | 5.1 (1)            | Anlagen zum Beschichten; Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit<br>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,<br>b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder<br>c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen. |

lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen.
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt.
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche.
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut.
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden.
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden.
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr.
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt.
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker.
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb.
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren.
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen.
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke).

73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein.
74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m <sup>3</sup> oder mehr.
75	-	Oberirdische Deponien für besonders Überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1.
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
77	-	Autokinos
78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen.

#### Abstandsklasse V Abstand 300 m

79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen.
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde.
81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten.
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort.
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker.
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest.
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton.
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen.
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde.
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht.
91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat.
92	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für eine Einsatzmenge von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vakuum-Schmelzanlagen,</li> <li>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,</li> <li>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,</li> <li>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und</li> <li>- Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156).</li> </ul>

- 93 3.5 (2) Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
- 94 3.9 (1+2) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink aus Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamm-spritzen.
- 95 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container).
- 96 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen.
- 97 3.21 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren.
- 98 3.23 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen.
- 99 4.1f (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken).
- 100 4.1p (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung.
- 101 4.2 (1+2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden.
- 102 4.3 (2) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung.
- 103 4.8 (2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde.
- 104 4.9 (2) Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag.
- 105 4.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden.
- 106 5.1 (2) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit  
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden.  
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder  
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen.
- 107 5.2 (1+2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen.
- 108 5.4 (2) Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen.
- 109 5.6 (2) Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl, kg, oder mehr je Stunde.

lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird.
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen.
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe.
113	7.1 (1)	<p>Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen,</li> <li>b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,</li> <li>c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen,</li> <li>d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen,</li> <li>e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),</li> <li>f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)</li> <li>g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht)</li> <li>h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)</li> <li>i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.</li> </ul>
114	7.2 (1+2)	<p>Anlagen zum Schlachten von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder</li> <li>b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche.</li> </ul>
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft.
116	7.4 (2)	<p>Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t derselben Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und</li> <li>- Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen.</li> </ul>
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen.
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung.
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim.
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden.
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle.
122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken.
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen.
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde.
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg, oder mehr je Stunde.

126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse.
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag.
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen).
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird.
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von Überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr Überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von Überwachungsbedürftigen und besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt.
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird.
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden.
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m <sup>2</sup> Textilien je Stunde behandelt werden.
133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde.
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke.
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW.
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Blms, Kies, Ton oder Lehm.
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck.
140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten.
141	-	DEPONIEKLASSE II i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	DEPONIEKLASSE I i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen.
144	-	Preßwerke
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen.
146	-	Stab- oder Drahtziehereien

- 147 - Schwermaschinenbau
- 148 - Emallieranlagen
- 149 - Schrottplätze
- 150 - Margarine- oder Kunstspelsefettfabriken
- 151 - Auslieferungslager für Tiefkühlkost
- 152 - Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
- 153 - Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

**Abstandsklasse VI Abstand 200 m**

- 154 2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure.
- 155 2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m<sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m<sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.
- 156 3.4 (2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen
  - Vakuum-Schmelzanlagen,
  - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
  - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,
  - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
  - Schwalltöföden (s. auch lfd.Nrn. 27 und 92)
- 157 3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen.
- 158 3.10 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- 159 5.7 (2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
  - a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
  - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woch z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau.
- 160 5.10 (2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel.
- 161 5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten.

lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 3200 bis weniger als 14000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 75 bis weniger als 230 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche.
164	7.20 (2)	Malzdarren
165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag.
166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren.
168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern.
169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak.
170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden.
171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen.
172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden.
173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr.
174	10.17 (2)	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen.
175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren.
176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien.
177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl.
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde.
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern.

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 180 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien  |
| 181 | - | Pressereien oder Stanzererien  |
| 182 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln   |
| 183 | - | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren.  |
| 184 | - | Zimmererien  |
| 185 | - | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)  |
| 186 | - | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung   |
| 187 | - | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen.   |
| 188 | - | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren.   |
| 189 | - | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung.  |
| 190 | - | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs.   |
| 191 | - | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb. |

**Abstandsklasse VII Abstand 100 m**

- |     |          |   |
|-----|----------|---|
| 192 | 2.6 (2)  | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen.   |
| 193 | 3.20 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen. |
| 194 | 8.9 (2)  | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.   |
| 195 | -        | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)  |
| 196 | -        | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien.  |
| 197 | -        | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen.  |
| 198 | -        | Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden.  |
| 199 | -        | Automatische Autowaschstraßen   |
| 200 | -        | Tischlereien oder Schreinererien  |
| 201 | -        | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien.  |
| 202 | -        | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfasst werden.  |
| 203 | -        | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken.   |

- 204 - Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle.
- 205 - Spinnereien oder Webereien
- 206 - Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien.
- 207 - Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen.
- 208 - Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie.
- 209 - Bauhöfe
- 210 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden.

**Hinweis:**

Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. 1 S 504) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. 1 S 545), aufgestellt. Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn die 4. BImSchV enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihren Auswirkungen i.S. des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind. Zwischenzeitlich ist die 4. BImSchV mehrfach geändert worden. Soweit Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, bedeutet dies einen Hinweis auf ein mögliches Genehmigungserfordernis i.S. des BImSchG. Abstandbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

## Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) m.w.v. 10. Mai 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderholz vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.2 für das Gewerbe- und Industriegebiet "Pommerndreieck, 2. Teilabschnitt" nördlich der Autobahn A20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen erlassen.

# Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Süderholzer Blatt Jahrgang ..... Nummer ..... vom ..... erfolgt.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

6. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Süderholzer Blatt Jahrgang ..... Nummer ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

10. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Süderholzer Blatt Jahrgang ..... Nummer ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

11. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

14. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab ..... vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

.....,

(Siegelabdruck)

ObVI

15. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

16. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch den Abdruck im Süderholzer Blatt Jahrgang ..... Nummer ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Süderholz,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister